

(in der Fassung vom 24. April 1980 und den Änderungen vom 13. November 1985,
10. Oktober 1988, 12. Oktober 1989, 14. März 2001 und 29. Oktober 2002)

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Magisterprüfung in Geschichte kann als Haupt- oder als Nebenfachprüfung erfolgen.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 2

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 36, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

III. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 4 Nr. 3 Magisterordnung

§ 3

- (1) Folgende Leistungsnachweise sind für die Meldung zur Magisterprüfung im Hauptfach erforderlich:
 1. Bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte;
 2. die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, darunter
 - a) von drei Hauptseminaren, von denen mindestens eines aus der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und eines aus der Geschichte der Neuzeit zu wählen ist;
 - b) Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion;
 - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der folgenden Fächer, soweit nicht im Grundstudium absolviert:
 - 1) Politikwissenschaft
 - 2) Soziologie
 - 3) Rechtswissenschaft
 - 4) Wirtschaftswissenschaft
 - d) Außerdem soll der Kandidat im Laufe seines Studiums an einem mindestens vierwöchigen Praktikum teilgenommen haben und dies nachweisen können.
 3. Der Kandidat hat außerdem mitzuteilen, welche Schwerpunkte er gemäß § 6 Abs. 2.1.2 der Studienordnung für das Fach Geschichte an der Universität Konstanz in seinem Hauptstudium gebildet hat.
- (2) Folgende Leistungsnachweise sind für die Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach Geschichte erforderlich:
 1. bestandene Zwischenprüfung im Nebenfach Geschichte;
 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden im Hauptstudium, darunter eines Hauptseminars, dessen Thema der Geschichte der Neuzeit entnommen sein sollte;

- 2 -

3. der Kandidat hat außerdem mitzuteilen, welche Schwerpunkte er gemäß § 6 Abs. 2.1.2 der Studienordnung für das Fach Geschichte an der Universität Konstanz in seinem Hauptstudium gebildet hat.

IV. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 4

Prüfungsleistungen im Hauptfach Geschichte:

- (1) Die schriftliche Prüfungsleistung im Hauptfach Geschichte besteht aus einer drei- bis fünfstündigen Klausur. In der Klausur erhält der Kandidat mindestens sechs Aufgaben zur Wahl, darunter aus einem abgesprochenen Zeitabschnitt oder einem abgesprochenen Sachgebiet der Geschichte einen Text zur Interpretation und zwei Themen eines Problemaufsatzes. Hat der Kandidat seine Magisterarbeit im Fach Geschichte geschrieben, so dürfen die Themen der Klausur nicht dem Problemkreis entnommen sein, den die Magisterarbeit behandelt.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat Vertrautheit mit den wichtigsten Forschungsfragen, Quellen und Darstellungen in vier abgesprochenen Zeitabschnitten oder Sachgebieten aus mindestens zwei Teilgebieten der Geschichte nachzuweisen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

§ 5

- (1) Prüfungsleistungen im Nebenfach Geschichte:
Die Prüfungsleistung im Nebenfach Geschichte besteht aus einer mündlichen Prüfung, in der der Kandidat Vertrautheit mit den wichtigsten Forschungsfragen, Quellen und Darstellungen in zwei Zeitabschnitten oder Sachgebieten der Geschichte nachzuweisen hat, die einem Teilgebiet der Geschichte entnommen sein können.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

V. Lehr- und Prüfungssprachen

§ 6

Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung auch in anderen Sprachen erbracht werden.

VI. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung

§ 7

- (1) In die Fachnote des ersten Hauptfaches geht die ungerundete Note der Magisterarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die ungerundeten Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gehen jeweils mit einfachem Gewicht in die Fachnote ein.

- 3 -

- (2) In die Fachnote des zweiten Hauptfaches gehen die ungerundeten Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein.

§ 8

Die Note für die mündliche Prüfung gem. § 4 ist gleichzeitig die Fachnote für das Nebenfach Geschichte.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

1. Diese Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.
2. Diese Änderung gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens an der Universität Konstanz für den Studiengang Geschichte immatrikuliert waren. Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz für den Studiengang Geschichte vor In-Kraft-Treten dieser Änderung begonnen haben, können ihre Prüfung auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1980 (K.u.U. 1980, S. 1084), zuletzt geändert am 14. März 2001 (Amtl. Bekm. 1/2001) ablegen. Über die Anrechnung dann bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2003.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst "Kultus und Unterricht", Nr. 15, Seite 1084 ff vom 01. Juli 1980 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 13. November 1985 wurden im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" Nr. 4, Seite 179, vom 14. April 1986 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 10. Oktober 1988 wurden im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" Nr. 2, Seite 49, vom 14. Februar 1989 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 12. Oktober 1989 wurden im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" Nr. 12, Seite 487 und Nr. 4 vom 17. April 1990 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 14. März 2001 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/2001 vom 14. März 2001 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 29. Oktober 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 51/2002 vom 29. Oktober 2002 veröffentlicht.